



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



VIII.

20. Oktober.

1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 54. Milchausgleichsfonds, Zuständigkeit.*)
- 55. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.
- 56. Zinsgroßsteuer, Anmeldung von Rückständen.
- 57. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.
- 58. Bargeldloser Zahlungsverkehr.
- 59. Posterslagcheine, entgeltliche Abgabe.
- 60. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.
- 61. Amtsblatt, Verlegung des Redaktionschlusses.
- 62. Personalaufwand, anteilige Quoten.
- 63. Hausieren und Agentieren in den Amtsräumen, Verbot.*)
- 64. Heimatrechtstagen, Anweisung und Verrechnung.
- 65. Fürsorgeabgaberechnungen, Sicherung der Gebühreinstellung.
- 66. Dienstreisen, Bewilligung.
- 67. Reisebureau, Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 53.
- 68. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung.

69. M.Abt. 16, Auflassung, M.Abt. 18, Errichtung; Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 15 b, 17, 26, 27 b und 45.

70. Benützung von Autobuslinien bei Dienstreisen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen. Versicherungsträger, Verzeichnis.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, Bescheinigung. Personentransportgewerbe, Abgrenzung, Reisebureau, Behandlung der Konzessionsansuchen.

Achtstundentagsgesetz, Ausnahmen für das Installationsgewerbe und das Lohndruschgewerbe.

Zelluloidschirmgriffherzeugung, gewerberechtlicher Charakter. Fährbare Benzinzapfstellen.

Kundmachungen.

Floridsdorfer Markt, Marktordnung für die Marktkelleranlage.

Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

54. Milchausgleichsfonds, Zuständigkeit.

M.D. 4198/31. Wien, am 3. August 1931.

(An die M.Abt. 42 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die nach dem Bundesgesetze vom 17. Juli 1931, B.G.B. Nr. 224, betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds der politischen Bezirksbehörde zukommenden Amtshandlungen werden der Einheitlichkeit halber der M.Abt. 42 zur Beforgung übertragen.

55. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M.D. 4372/31. Wien, am 11. August 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bezugnehmend auf die Erlässe der Magistratsdirektion vom 13. Juni 1929, M.D. 759/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 66), und vom 14. Mai 1930, M.D. 3146/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 51), werden nachstehend die in der Zeit vom 1. April 1930 bis 1. Juli 1931 eingetretenen Änderungen des Verzeichnisses der Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Das Verzeichnis ist zu ergänzen:

bei M.Abt. 33: 1 Apparat zur Bestimmung der Tragfähigkeit des Baugrundes (Bodenprüfung),

bei M.Abt. 44: 1 Präzisionswaage, 1 Mikroskop, 1 Videnmesser (Schopper), 1 Papierschneidemaschine (26 an Schnittlänge), 1 Getreideprober, 1 Textilwarenprüfer „Simpler“, 1 Innen-Mikrometer (Lochlehre),

bei den städtischen Elektrizitätswerken:

zu b): 1 Schlagvorrichtung zur Prüfung der Leuchtdrahtfestigkeit von Glühlampen,

zu c): 1 Vogel-Ossag-Viskosimeter.

In Zukunft sind jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober Meldungen nur über eingetretene Änderungen (Zuwachs, Abfall) zu erstatten. Fehlberichte haben zu entfallen.

56. Zinsgroßsteuer, Anmeldung von Rückständen bei der Versteigerung von Liegenschaften.

M.D. 4347/31. Wien, am 17. August 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ueber Ersuchen der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ergeht hiemit die Weisung, von den dortamtlich bekanntgewordenen Liegenschaftsversteigerungen ohne Verzug auch die zuständige Steueradministration in Kenntnis zu setzen, damit verspätete Anmeldungen von Zinsgroßsteuerückständen bei zwangsweisen Versteigerungen von Liegenschaften in Wien vermieden werden.

57. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.

M.D. 4567/31. Wien, am 26. August 1931.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 30, 31, 34 b, 45, 46, 47 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Nach der Geschäftseinteilung obliegt den magistratischen Bezirksämtern die Einhebung der

Fürsorgeabgabe und Konzeptionsabgabe, mit Ausnahme der von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmungen (M. Abt. 6), jedoch einschließlich der von Gesellschaften m. b. H. zu entrichtenden,

Feilbietungsabgabe,
Hundeabgabe,
Kanalräumungsgebühren,
Bohnbausteuer,
Grundsteuer,
Bodenwertabgabe von unverbauten Liegenschaften,
Wasserbezugsgebühren,
Platzzinse,
Heimatrechtstagen.

Der M. Abt. 6 obliegt die Einhebung der Fürsorge- und der Konzeptionsabgabe von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Gesellschaften m. b. H., der M. Abt. 5 die Einhebung aller übrigen Abgaben.

Die Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht hat künftig, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, jeweils nur durch einen rechtskundigen Angestellten zu erfolgen.

Zur Vertretung vor Gericht und Entsendung dieses Angestellten, der dann auch die übrigen im Einzelfalle als Einhebungsbehörden in Betracht kommenden Dienststellen zu vertreten hat, ist zuständig:

Wenn mehrere magistratische Bezirksämter als Einhebungsbehörden in Betracht kommen, das magistratische Bezirksamt mit der größten Schuldgeldziffer,

wenn ein magistratisches Bezirksamt oder mehrere magistratische Bezirksämter mit der M. Abt. 5 oder mit der M. Abt. 6 konkurrieren, immer die Magistratsabteilung,

wenn endlich die M. Abt. 5 und 6 allein oder auch noch mit einem magistratischen Bezirksamt oder mehreren magistratischen Bezirksämtern als Einhebungsbehörden konkurrieren, jene der beiden genannten Magistratsabteilungen, bei der die Schuldgeldziffer eine höhere ist.

Die Höhe der Schuldgeldziffer ist nach jenem Betrage zu beurteilen, für den das administrative Pfandrecht erwirkt wurde.

Der Vorstand des Einhebungsdienstes wird angewiesen, in den üblichen Mitteilungen über die Verteilungstagsatzungen (Ezekutionsdienstdruckform Nr. 17) jeder einzelnen betreibenden Dienststelle stets auch alle anderen städtischen Dienststellen anzugeben, für die im Einzelfalle administrative Pfandrechte erwirkt wurden und dabei jene Stelle, die nach dem obigen die Vertretung vor Gericht auch für die übrigen zu führen hat, mit Farbstift zu unterstreichen. Die obigen Kompetenznormen treten für alle Fälle ohneweiters in Kraft, in denen eine der vorstehenden Weisung entsprechende Mitteilung des Vorstandes des Einhebungsdienstes einlangt.

2. Die M. Abt. 5 wird künftig ezeutionsgerichtliche Entscheidungen, die von allgemeinem Interesse sind, fallweise nach Maßgabe des vorhandenen Materiales unter fortlaufender Nummerierung in kurzer Form verlaubar. Diese „Spruchpraxis in Ezeutionsfällen“ ist ohne Protokollierung in den Geschäftsbüchern als Amtsbehelf gesammelt in Evidenz zu halten. Den magistratischen Bezirksämtern werden je zwei, der Expositur Stadlau ein, den Fachrechnungsabteilungen in den Bezirken je ein, der M. Abt. 6 zehn, dem Vorstand des Einhebungsdienstes zwanzig, dem Vorstand des Steuerdienstes sowie der Magistratsdirektion je zwei Stück der erwähnten Entscheidungen zuzumitteln sein.

Von den anderen Dienststellen erwirkt, für die Verlaubarung geeignete ezeutionsgerichtliche Entscheidungen sind der M. Abt. 5 entsprechend mitzuteilen.

58. Bargeldloser Zahlungsverkehr.

M. D. 4429/31.

Wien, am 31. August 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Entgegen der Einführung anderer öffentlicher Verwaltungen wird ein großer Teil der bei der Gemeinde Wien zur Liquidierung eingereichten Fakturen noch immer bar ausbezahlt. Zur Förderung des bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen äußerst wünschenswerten bargeldlosen Zahlungsverkehres ergeben folgende Anordnungen:

1. Bei Neuvergebung von Arbeiten oder Lieferungen sind die allgemeinen Bedingungen durch folgenden Punkt zu ergänzen:

„Die Zahlung an den Ersteher wird ausschließlich auf dessen Postsparkassenkonto geleistet. Zu diesem Zwecke hat der Ersteher sein Postsparkassenkonto dem Magistrate bekanntzugeben und jeder Faktura einen Posterslagschein anzuschließen.“

Die gleichen Bestimmungen sind in neu abzuschließende Kaufverträge aufzunehmen.

Hat der Vertragspartner der Gemeinde Wien kein Postsparkassenkonto, so ist die Eröffnung eines Bedingung für den Vertragsabschluss.

Sofern es sich jedoch um einen einmaligen Kauf-, Werk- oder Lieferungsvertrag handelt, dessen Entgelt 1000 S nicht überschreitet, kann über Verlangen der Partei von der Aufnahme dieses Punktes Abstand genommen werden.

2. Bei allen schon in Kraft stehenden Kauf-, Lieferungs- und Werkverträgen ist im Verhandlungswege darauf hinzuwirken, daß allen künftigen zu legenden Rechnungen ein Erlagschein beigegeben und die Zahlung unter Benützung dieses Erlagscheines durch die Postsparkasse geleistet wird.

59. Posterslagscheine, entgeltliche Abgabe.

M. D. 4422/31.

Wien, am 1. September 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Durch die Anschaffung von Posterslagscheinen und deren bisherige unentgeltliche Abgabe erwachsen der Gemeinde Wien jährlich beträchtliche Kosten. Wenn auch die Gemeindeverwaltung den Steuerschuldnern die normale Zahlung durch die Postsparkasse unentgeltlich ermöglichen will, so ist es nicht angängig, daß zum Beispiel bei Ratenzahlungen die Gemeindeverwaltung die Mehrkosten trägt. Es ist daher jede Verschwendung mit Erlagscheinen unbedingt hintanzuhalten.

In Zukunft sind den Parteien bei allen an sie ergehenden Zahlungsaufforderungen, sofern nicht ohnedies der Erlagschein selbst als Aufforderung benützt wird, nur so viele Erlagscheine unentgeltlich beizustellen, wie zur Abstattung zu den gesetzlich oder in sonstigen Vorschriften normierten Zahlungsterminen notwendig sind. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen ohne ausdrückliche Aufforderung Zahlungen zu leisten sind (zum Beispiel Fürsorgeabgabe). Werden Raten bewilligt, so ist für die normal zu leistende Zahlung ein Erlagschein anzuschließen, während sich die Partei die übrigen Erlagscheine auf ihre Kosten zu beschaffen hat. Die Erlagscheine sind in Heften zu drei Stück zum Preise von 10 Groschen oder in Heften zu sechs Stück zum Preise von 20 Groschen abzugeben. Die Erlagscheinhefte werden aufgelegt und bei allen Kassen der Gemeinde Wien erhältlich sein.

Die in Betracht kommenden Ämter, Anstalten und Betriebe werden angewiesen, den erforderlichen Bedarf an diesen neuen Erlagscheinheften bei der Zentralrechnungsabteilung anzusprechen.

Die gegenwärtig noch vorrätigen Erlagscheinhefte zu zwölf Stück sind auch weiterhin zum Preise von 38 Groschen an die Parteien abzugeben. Eine Nachbestellung dieser Erlagscheinhefte hat jedoch nicht mehr stattzufinden.

Die von der Zentralrechnungsabteilung bezogenen neuen Erlagscheinhefte zu drei und sechs Stück sind als streng verrechenbare Druckformen nach den Vorschriften des Erlasses der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1926, M.D./R 52/26, zu behandeln.

60. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.

M.D. 4114/31. Wien, am 1. September 1931.

(An die M.Abt. 14 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 15. April 1931, M.D. 2043/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 35), wurde angeordnet, daß die Angestellteneigenschaft eines Handlungsreisenden nach der Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1931, B.G.B. Nr. 21, durch ein die Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz begründendes Dienstverhältnis nachzuweisen ist. Wie das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mitgeteilt hat, wird von manchen Bezirksämtern der Nachweis der Versicherungspflicht auch für solche Personen verlangt, die nach § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (B.G.B. Nr. 232 aus 1928) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, beispielsweise für Kinder des Dienstgebers. In solchen Fällen kann selbstverständlich der Nachweis der Angestellteneigenschaft nicht durch den Nachweis der Angestelltenversicherung erbracht werden, sondern es ist dieser Nachweis auf andere Art, zum Beispiel durch den Nachweis der Einbekennung der betreffenden Personen zur Fürsorgeabgabe zu erbringen.

61. Amtsblatt, Verlegung des Redaktionsschlusses.

M.D. 4785/31. Wien, am 15. September 1931.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an das Amtsblatt, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Kassendienstes und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit Rücksicht auf die Aenderung in der Drucklegung des Amtsblattes der Stadt Wien ist es notwendig, den Redaktionsschluß von Montag und Donnerstag 13 Uhr auf Montag und Donnerstag 10 Uhr zu verlegen. Es werden insbesondere jene Magistratsabteilungen, die dem Amtsblatte Anbotauschreibungen zur Verlautbarung übermitteln, angewiesen, dies genau zu beachten.

Die Neuregelung trat mit Montag den 21. September 1931 in Kraft.

62. Personalaufwand, anteilige Quoten.

M.D./R 51/31. Wien, am 16. September 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In Abänderung der Erlasse der Magistratsdirektion vom 11. Oktober 1926, M.D./R 319/26, und vom 26. November 1928, M.D./R. 344/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 118), wird verfügt:

Die anteiligen Quoten am Personalaufwand für Betriebe, betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige und jene Stellen, die wie die Betriebe mit ihren Personalauslagen voll belastet werden, sind vom Verwaltungsjahre 1931 an nicht mehr in zwölf gleichen Monatsraten, sondern einmal gegen Jahresende in der Höhe der Voranschlagsätze zu verrechnen.

Jene Personalauslagen der Hoheitsverwaltung, die mit ihrem tatsächlichen Erfordernisse bei den verschiedenen Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen zu verrechnen sind, werden auch weiterhin laufend diesen Betrieben und Verwaltungszweigen angelastet.

63. Hausieren und Agentieren in den Amtsräumen, Verbot.

M.D. 4890/31. Wien, am 22. September 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Hauptverband der österreichischen Kaufmannschaft führte darüber Klage, daß das Auffuchen von Bestellungen durch Vertreter und Hausierer während der Amtsstunden bei den Beamten trotz des bestehenden Verbotes außerordentlich überhandnimmt, wodurch der legitimen Kaufmannschaft großer Schaden zugefügt wird.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28, neuerlich zur genauen Darnachhaltung in Erinnerung gebracht.

64. Heimatrechtstagen, Anweisung und Verrechnung.

M.D./R 458/30. Wien, am 23. September 1931.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an die Fachrechnungsabteilungen II e und VI a.)

Für die Anweisung und Verrechnung der Heimatrechtstagen werden folgende Anordnungen getroffen:

Die **B e m e s s u n g** der Heimatrechtstagen erfolgt durch das magistratische Bezirksamt. Dieses führt die Vorschriften in einem längstens monatlich abzuschließenden Verzeichnis im Durchschreibverfahren, wofür die Druckform St.D. Nr. 181 neu aufgelegt wurde.

Die **V o r s c h r e i b u n g e n** der Taxen erfolgen wie bisher auf den Taxabschnitten. Die Durchschriften der Vorschriftungsverzeichnisse sind an die Fachrechnungsabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes zu übermitteln und dort seitenweise zu abdienern. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes stellt die Seitensummen der Verzeichnisse in die Gebührenevidenz ein und gibt hierauf die Verzeichnisse der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes weiter.

Die Rechnungsabteilung hat diese Verzeichnisse als Kontoblätter zu verwenden und die bereits geleisteten Zahlungen nachzubuchen. Die Abdienerbeträge sind seitenweise zu summieren und die Seitensummen monatlich am letzten Blatt zur Monatssumme zusammenzustellen, die mit der Monatssumme des Journals der Heimatrechtstagen zu vergleichen ist.

Ueber die **A b s c h r e i b u n g e n** sind seitens des magistratischen Bezirksamtes eigene fortlaufend nummerierte Abschreibungsaufträge auszustellen und der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zuzumitteln, von wo sie nach Aufnahme in die Gebührenevidenz an die Rechnungsabteilung weiterzuleiten sind. Diese hat die Abfälle bei der betreffenden Vorschriftungsliste oberhalb des vorgeschriebenen Betrages mit roter Tinte zu verbuchen und in der Anmerkungsliste die Bezirksamtszahl des Abschreibungsauftrages anzugeben.

Die Abschreibungsaufträge sind vom magistratischen Bezirksamte in ein Verzeichnis aufzunehmen, das mit fortlaufenden Postnummern zu führen ist und im magistratischen Bezirksamte verbleibt.

Die Vorschreibungen und Abschreibungen sind fortlaufend in jedem Verwaltungsjahre je mit der Zahl 1 beginnend vom magistratischen Bezirksamte zu numerieren. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes verständigt allmonatlich mittelst Gebührenaussweises im Wege der Fachrechnungsabteilung II c die Fachrechnungsabteilung VII von der Gesamtsumme der im abgelaufenen Monate erfolgten Vor- und Abschreibungen behufs Eintragung in die Kreditkontrolle. Die Monatssummen der Empfänge und Ausgaben sind von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes in den Zahlungskontrollen zu übernehmen.

Mit Ende jedes Verwaltungsjahres sind von der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes die individuellen Rückstände in Rückstandsverzeichnissen zusammenzustellen, die der Fachrechnungsabteilung zu übergeben sind. Die Fachrechnungsabteilung hat die Summe der individuellen Rückstände in einem Ueberprüfungsbeleg und der aus den Jahressummen der Gebührenevidenz und des Zahlungskontrollen ermittelten Rückstandssumme gegenüberzustellen und allfällige Differenzen zu bereinigen.

Die teilweise den gleichen Gegenstand behandelnden „provisorischen Bestimmungen betreffend die Führung der Agenden der bisherigen Hauptkassabteilungen in den magistratischen Bezirksämtern und des zentralen Kassendienstes“, die durch seither erlassene Vorschriften überholt sind, werden zugleich außer Kraft gesetzt.

65. Fürsorgeabgaberechnungen, Sicherung der Gebührensstellung.

M. D. 4840/31. Wien, am 24. September 1931.

(An die M. Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Um die Fürsorgeabgaberechnungen, die in das Vorschreibungsverzeichnis A aufgenommen wurden, deutlich zu kennzeichnen, wird eine Stampiglie eingeführt, die im Rahmen eines Dreieckes das Stadtwappen, den Einlaufstag (verstellbar), die Amtsbezeichnung und den Vordruck „Verzeichnis Nr. . . .“ enthält. Solche Stampiglien sind den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter in letzter Zeit bereits zugegangen.

Alle zur Gebühr gestellten, an den Bemessungsreferenten abzugebenden Rechnungen müssen durch den Abdruck dieser Stampiglie gekennzeichnet werden.

Vor der Uebergabe an den Bemessungsreferenten sind die Rechnungen durchzusehen, ob alle mit der dreieckigen Stampiglie versehen sind. Fehlt ein Ausdruck, darf er erst nachgeholt werden, wenn feststeht, daß die Abrechnung im Verzeichnis enthalten ist. Der Bemessungsreferent darf nur vorschriftsmäßig abgestempelte Rechnungen übernehmen und bearbeiten.

Die Revisionsstelle wird angewiesen, nur solche Rechnungen zur Revision zu übernehmen, die mit der neuen Stampiglie versehen sind.

Die neuen Stampiglien sind einheitlich vom 30. September 1931 angefangen (mit Beginn der Gebührensstellung für Oktober) zu verwenden.

Um einen Mißbrauch der Stampiglien zu verhindern, haben die Leiter der Fachrechnungsabteilungen einen Angestellten mit ihrer Verwahrung zu betrauen, der dafür zu sorgen hat, daß sie nicht frei herumliegen und daß sie nach Amtschluß unter Sperre aufbewahrt werden.

Der Punkt 24 der Dienstvorschrift für den Rechnungsdienst über die Gebarung mit der Fürsorgeabgabe vom 5. März 1927, M. Abt. 6/2825/27, und der Absatz 3 des Punktes 3) des Erlasses der Magistratsdirektion vom 4. Februar 1931, M. D. /K. 399/30, betreffend die stichprobenweise Ueberprüfung der Eintragungen im Referentenkataster werden außer Kraft gesetzt.

66. Dienststreifen, Bewilligung.

M. D. /K. 495/31. Wien, am 25. September 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Erlass der Magistratsdirektion vom 5. Dezember 1922, M. D. 7610/22, wonach vor Antritt einer Dienststreife um die Bewilligung der Magistratsdirektion anzufuchen ist, wird dahin ergänzt, daß in Zukunft auch stets der Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Dienststreife anzugeben ist.

Zur Erzielung von Ersparnissen sind Dienststreifen grundsätzlich erst nach 8 Uhr früh anzutreten. Falls ein früherer Antritt der Dienststreife notwendig ist, ist dies im Ansuchen um die Bewilligung der Dienststreife mit entsprechender Begründung anzuführen.

67. Reisebureau, Geschäftseinteilungsänderung für die M. Abt. 53.

M. D. 753/31. Wien, am 30. September 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 15. September 1931, Pr. 3. 1939, folgende Verfügung getroffen:

I. Bei der Magistratsabteilung 53 ist in der Geschäftseinteilung dem zweiten Absatz „Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlung) hinsichtlich:“ ein neuer Punkt g) anzufügen:

„g) der Reisebureau.“

II. Die Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

68. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern.

M. D. 3563/31. Wien, am 30. September 1931.

(An die M. Abt. 12 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Herr Bürgermeister hat genehmigt, daß das regelmäßige Nachmittagsjournal in den magistratischen Bezirksämtern ab 1. Oktober 1931 eingestellt wird und ein solcher Journaldienst künftig nur in Fällen des Bedarfs, namentlich zur Vornahme von Sicherstellungen über Anordnung des Bezirksamtsleiters zu leisten ist.

Die Bezirksamtsleiter werden angewiesen, einen Journaldienst in der bisherigen Weise und zwar je nach der Lage des Falles von 8 bis 11 und von 14 bis 18 Uhr oder von 11 bis 18 Uhr dann anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung von Ueberstunden zweckmäßig erscheint. Namentlich dürfen für die Vornahme von Sicherstellungen bis 18 Uhr in der Regel keine Ueberstunden erwachsen.

Die mit dem Erlasse vom 27. Juni 1931, M. D. 3563/31, ergangenen Weisungen hinsichtlich der Todesfallanmeldungen und der Nachsicht von allen drei Aufgebotsblättern bleiben aufrecht.

Hinsichtlich der Ueberstellungen wird die Bundespolizeidirektion entsprechend verständigt.

Das Oberlandesgerichtspräsidium wird um Veranlassung ersucht, daß Delogierungen tunlichst nur vormittags anberaumt werden und die bezüglichen Mitteilungen am Vortage an das Bezirksamt gelangen.

Ueber eingeholte Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird mit Wirksamkeit vom 1. November 1931 der Journaldienst an Sonntagen sowie am 1. Jänner, 1. Mai, 12. November und 25. Dezember in allen Gesundheitsamtsabteilungen aufgelassen. An den übrigen Feiertagen bleibt der Dienst in den Gesundheitsamtsabteilungen im bisherigen Umfang aufrecht. Ebenso ist, falls zwei nach obigen Bestimmungen journalfreie Tage unmittelbar aufeinanderfolgen sollten, am zweiten Tage jedenfalls Journaldienst zu halten.

69. M. Abt. 16, Aufassung, M. Abt. 18, Errichtung; Geschäftseinteilungsänderungen für die M. Abt. 15 b, 17, 26, 27 b und 45.

M. D. 4176/31. Wien, am 3. Oktober 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 15. September 1931, Pr. 3. 2055, folgendes verfügt:

I. Die M. Abt. 16 (Siedlungswesen) wird aufgelassen.

II. Demgemäß wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien abgeändert wie folgt:

1. Bei der M. Abt. 15 b (Wohnhausbauten, Baugruppe B) wird der Geschäftsaufzählung als neuer Absatz angefügt:

„Siedlungswesen, allgemeine technische Angelegenheiten.“

2. Bei der M. Abt. 17 (städtische Wohnhäuserverwaltung, Wohnungsamt) erhält in der Geschäftsaufzählung der 8. Absatz folgende Fassung:

„Rechtliche und finanzielle Angelegenheiten des Siedlungswesens und Wahrung der Gemeindeinteressen gegenüber den mit Gemeindemitteln geförderten Siedlungsgenossenschaften, Bestellung von Bau- und Pachtrenten, Kleingartenwesen.“

3. Bei der M. Abt. 45 (Administrative Grundangelegenheiten, Amts- und Schulhäuser) wird der Geschäftsaufzählung als neuer (14.) Absatz angefügt:

„Antragstellung auf Einleitung des Enteignungs-, Zwangstausch- und Grundzusammenlegungsverfahrens für Siedlungszwecke.“

III. Zur Durchführung der mit der Erhaltung der städtischen Wohnhäuser und Siedlungen zusammenhängenden technischen Arbeiten wird eine neue Magistratsabteilung errichtet, die die Bezeichnung „Magistratsabteilung 18, Erhaltung der städtischen Wohnhäuser“ zu führen hat und der Verwaltungsgruppe IV angegliedert wird.

Die Aufzählung der Geschäfte der M. Abt. 18 hat zu lauten:

„Instandhaltung der städtischen Wohnhäuser und Siedlungen einschließlich der Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in diesen.“

IV. Demgemäß wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien abgeändert wie folgt:

1. Bei der M. Abt. 26 (Gebäudeerhaltung) erhält in der Geschäftsaufzählung der 3. Absatz folgende Fassung:

„Sicherstellung der laufenden Arbeiten und Lieferungen, soweit sie in den Wirkungskreis der Geschäftsgruppen IV und V fallen.“

2. Die Geschäftsaufzählung bei der M. Abt. 27 b (Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen) lautet nun:

„Einbau und Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrischen Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen mit Ausnahme der Erhaltung dieser Einrichtungen in den städtischen Wohnhäusern und Siedlungen (M. Abt. 18). Betrieb der elektrischen Anlagen im Neuen Rathaus. Blitschutzanlagen.“

70. Autobuslinien, Benützung bei Dienstreisen.

M. D. R 495/31. Wien, am 1. Oktober 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Gemäß § 23 der Vorschrift über die Aufwandgebühren bestehen die Fahrtgebühren bei Dienstreisen in dem Erfolge der zur Zurücklegung der Reisedistanz erforderlichen Fahrauslagen.

Es ist selbstverständlich, daß die zur Erreichung des Reisezieles zweckmäßigste Verbindung gewählt wird. Die in den letzten Jahren ausgestalteten Autobuslinien werden es in vielen Fällen, zum Beispiel bei Dienstreisen nach Mauerbach oder nach anderen in der Umgebung Wiens gelegenen Orten, zweckmäßig machen, nicht die Eisenbahn, sondern den Autobus zu benützen.

Daraus, daß im § 23 der Vorschriften über die Aufwandgebühren von der Benützung von Autobussen nicht ausdrücklich die Rede ist, ist nicht zu folgern, daß Autobusse nicht zu benützen sind oder daß etwa bei Benützung von Autobussen die Kosten für eine allfällig mögliche Eisenbahnfahrt oder etwa Kilometergelder verrechnet werden können.

Da die Ansicht geäußert wurde, daß die Benützung eines Autobusses als Wagenfahrt anzusehen ist und gemäß § 23 der Gebührenvorschrift ein Wagen nur in den im § 10, letzter Absatz, der Gebührenvorschriften angeführten Fällen mit Genehmigung des Vorstandes benützt werden darf, wird, um derartige Zweifel zu zerstreuen, generell genehmigt, daß bei Dienstreisen fahrplanmäßige Autobuslinien in allen Fällen, wo ihre Benützung zweckmäßiger als die der Eisenbahn ist, zu benützen sind. In diesem Falle ist gemäß § 23 der Vorschrift über die Aufwandgebühren der wirkliche Fahrpreis zu verrechnen. Die Verrechnung von Kilometergeldern in Fällen, wo eine fahrplanmäßige Autobuslinie besteht, ist unstatthaft.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern

Verzeichnis der im Lande Wien bestehenden Versicherungsträger nach dem Kranken-, Angestellten- und Landarbeiterversicherungsgesetz nach dem Stande vom 1. Juni 1931.

M. Abt. 14/5268/31.

- I. Arbeiterkrankenversicherungsklasse
Wien, I. Wipplingerstraße 28.
- II. Betriebskrankenkassen:
 1. Krankenkasse der österreichischen Bundesbahnen, I. Elisabethstraße 9.
 2. Krankenkasse der Wiener Lokalbahnen, XII. Eichenstraße 1.
 3. Krankenkasse der Eisenbahn Wien—Aspang, III. Aspangstraße 33.
 4. Betriebskrankenkasse der österreichischen Staatsdruckerei, III. Rennweg 16.

5. Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, X. Leebgasse 17.
6. Arbeiterkrankeninstitut der Tabakfabriken in Wien, XVI. Thaliastraße 125.

III. Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen:

1. Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter (Gesellen) bei den Genossenschaften der Fleischhauer, Fleischselcher und Pferdefleischhauer, VIII. Albertgasse 35.
2. Gemeinsame Gehilfen- und Lehrlingskrankenkasse der Genossenschaft der Gastwirte, der Gremien der Kaffeehausbesitzer, sowie der Hoteliers und Pensionsinhaber, IV. Treitlstraße 3.
3. Arbeiterkrankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, III. Strohgasse 28.

IV. Vereinskrankenkasse:

Wiener Vereinskrankenkasse, V. Kriehberggasse 24.

V. Landwirtschaftsfrankenkasse für das Land Wien, XXI. Holzmeistergasse 9.

VI. Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien, VIII. Widenburggasse 8.

VII. Versicherungsträger nach dem Angestelltenversicherungsgesetz:

- a) Hauptanstalt für Angestelltenversicherung in Wien, V. Blechturmstraße 11.
- b) Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, I. Minoritenplatz 3.
- c) Versicherungsanstalt der Presse in Wien, Hofburg, Schweizerhof II/21.
- d) Versicherungsanstalt der Pharmazeuten in Wien, IX. Spitalgasse 31.
- e) Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien, IX. Kolingasse 13.
- f) Versicherungskasse für Industrieangestellte in Wien, I. Wildpretmarkt 2.
- g) Versicherungskasse für Bank- und Sparkassenangestellte in Wien, I. Löwelstraße 18.
- h) Versicherungskasse für Angestellte „Collegialität“ in Wien, VII. Andreasgasse 3.

VIII. Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, I. Grünangergasse 4.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, Bescheinigung.

W. Abt. 50/2 119/31.

Wien, am 26. Juni 1931.

Das Bundeskanzleramt hat am 12. Juni 1931 unter Z. 161548/6 folgendes Rundschreiben an alle Ämter der Landesregierungen gerichtet:

„Nach einer Mitteilung des Generalkonsulates der tschechoslowakischen Republik verlangen die Bundesbehörden im Laufe verschiedener Verfahren von tschechoslowakischen Staatsangehörigen als Nachweis für ihre Staatsangehörigkeit und Zuständigkeit die Vorlage eines Heimatscheines.“

Die Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik hat mit Verbalnote vom 12. Mai 1931 dem Bundeskanzleramt mitgeteilt, daß in der Tschechoslowakei seit 1926 hinsichtlich der die Staatsangehörigkeit und Zuständigkeit nachweisenden Dokumente ein neues Reglement besteht. Mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1926 (Nr. 225 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) hat die Regierung der Republik eine „Staatsbürgerschaftsbescheinigung“ mit zehnjähriger Gültigkeit eingeführt, auf der auch die Zuständigkeit des Inhabers eingetragen ist. Diese Bescheinigung wird in der Tschechoslowakei als einziger schriftlicher Nachweis für die Staatsangehörigkeit und daher auch für die Zuständigkeit anerkannt, da die Eintragung der betreffenden Gemeinde auf Grund eingehender Erhebungen seitens der zuständigen Behörden erfolgt.

Hievon werden die Ämter der Landesregierungen mit der Einladung verständigt, allen in Betracht kommenden Behörden zur Kenntnis zu bringen, daß die „Staatsbürgerschaftsbescheinigung“ nach tschechoslowakischem Rechte der einzige vollgültige Nachweis nicht nur für die Staatsangehörigkeit, sondern auch für das Heimatrecht ist.“

Personen-Transportgewerbe, Abgrenzung, Reisebüros, Behandlung von Konzessionsanfragen.

W. Abt. 53/1479/31.

Wien, am 8. April 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Rundschreiben vom 15. April 1929, Z. 123.924/12/1929, die Frage der Abgrenzung der Personen-Transportgewerbe aufgeworfen. Auf Grund der eingelangten Gutachten hat nun das Bundesministerium mit dem Erlaß vom 16. Februar 1931, Z. 120.763/12/1931, auf dem fraglichen Gebiete folgende Richtlinien ausgegeben:

1. Lohnfuhrwerks-gewerbe.

Mit wenigen Ausnahmen haben alle befragten wirtschaftlichen Körperschaften und Landesregierungsämter zu dieser Frage Stellung genommen und sich im großen und ganzen mit der Auffassung einverstanden erklärt, daß der auf das freie Lohnfuhrwerks-gewerbe lautende Gewerbechein nur zur Ausführung von bestimmten Fahrten berechtigt, daß die Fahrgelegenheit nicht an öffentlichen Orten angeboten werden darf (§ 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung) und daß der Gewerbeinhaber auch nicht berechtigt ist, Gesellschaftsfahrten mit platzweiser Vermietung des Fahrzeuges zu veranstalten. (Dies ist den Inhabern von Reisebureaukonzessionen und von Konzessionen für den periodischen Personen-Transport vorbehalten.) Daß die Auffassung, wonach die Gewerbeberechtigung für das freie Lohnfuhrwerks-gewerbe den Inhaber berechtigt, geschlossene Reisegesellschaften auf Bestellung zu befördern oder Fahrten auf Bestellung des Inhabers einer Reisebureaukonzession (wenn auf dessen Rechnung mit den einzelnen Fahrgästen abgeschlossen wird, das heißt, wenn dieser der Veranstalter ist) durchzuführen, Zustimmung gefunden hat, ist selbstverständlich. Umfangsentscheidungen, die diese Grundsätze zur Richtschnur nehmen, können daher auf Bestätigung durch das Bundesministerium rechnen.

Das Bundesministerium wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es in manchen Gegenden üblich ist, daß Lohnfuhrwerker, zumal für den Ausflugsverkehr an Sonntagen, ihre Kraftstellwagen platzweise vermieten. Nach Ansicht des Bundesministeriums kann dies keinen Anlaß bieten, die gesetzlichen Vorschriften anders als erwähnt auszulegen, zumal da ja die Möglichkeit gegeben ist, den eingelebten Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß man bestehende Unternehmungen bei der Erlangung der Konzession möglichst entgegenkommt.

2. Platzfuhrwerks-gewerbe.

Ebenso hat die Auffassung Zustimmung gefunden, daß die Konzession nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung (sogenanntes Platzfuhrwerk) nicht zur Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsfahrten, das heißt zur platzweisen Vermietung des Fahrzeuges berechtigt, denn dies wäre entweder ein periodischer Personen-Transport oder die Ausübung der Berechtigung nach § 2, Punkt 4, der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.B. Nr. 181.

3. Reisebüros.

Das Bundesministerium hatte in dem eingangs erwähnten Rundschreiben vorgeschlagen, sich auf die Auffassung zu einigen, daß die Inhaber von Konzessionen nach § 2, Punkt d), der Reisebureauverordnung berechtigt sind, ihren Rundfahrtenbetrieb in der Art zu führen, daß angehängt wird, daß an bestimmten Tagen und Stunden unter der Voraussetzung einer genügenden Teilnehmerzahl und schönen Wetters gefahren wird (dies sei nicht als Aufstellung eines Fahrplanes anzusehen). Diese Auffassung hat wohl bei den meisten Stellen Zustimmung gefunden, es sind aber auch Stimmen laut geworden, die hievon eine Gefährdung der von einer Reihe von Unternehmungen, die solche Rundfahrten auf Grund von Kraftwagenlinienkonzessionen veranstalten, geleisteten Aufbauarbeit befürchten. So war es zum Beispiel in Wien bisher Praxis, für Rundfahrten, die nach einem Fahrplan betrieben werden, Konzessionen nach § 15, Punkt 3, der Gewerbeordnung zu erteilen. Die bezüglichen Unternehmungen könnten schwer geschädigt werden, wenn die zahlreichen Inhaber von Reisebureaukonzessionen diese dazu benötigen dürften, ähnliche Rundfahrten zu veranstalten. Es wäre dem Fremdenverkehr zweifellos nicht zuträglich, wenn auf diesem Gebiete der Wettbewerb allzusehr verschärft würde. Diese Umstände

zwingen das Bundesministerium, einen anderen Standpunkt einzunehmen, der vielleicht auch rechtlich besser vertretbar ist, wonach es nämlich nur darauf anzukommen hat, ob die Fahrten mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder nur fallweise veranstaltet werden. Bei dieser Auslegung ist es gleichgültig, ob es sich um Rundfahrten oder Fahrten, die den Bestandteil einer zum Teil mit anderen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, Schiff usw.) als mit Kraftwagen veranstalteten Gesellschaftsfahrt oder um Fahrten sonstiger Art handelt. Grundsatz wäre also, daß alle Fahrten (auch Rundfahrten), die mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf einer bestimmten Strecke veranstaltet werden (wenn sie auch mit Vorbehalten hinsichtlich des Wetters und der Teilnehmerzahl angefündigt werden), einer Konzession für den periodischen Personentransport bedürfen. Bei der Erteilung von Konzessionen nach § 2, Punkt d), der Reisebureauverordnung wird in den Bescheiden eine hierauf bezügliche Feststellung aufzunehmen sein. Es wird sich auch für die Regel empfehlen, Konzessionen dieser Art nur mit der Beschränkung zu erteilen, daß Fahrgäste nur für die ganze Fahrt und nicht für eine Teilstrecke aufgenommen werden dürfen. Hiedurch werden die mit dem Erlaß vom 14. Oktober 1930, Z. 130.484/12/1930, in dieser Beziehung gegebenen Weisungen (Verordnungsblatt 1930, Seite 92) gegenstandslos.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr macht besonders darauf aufmerksam, daß auch die Möglichkeit gegeben ist, Reisebureaukonzessionen mit Ausschluß der Berechtigung nach § 2, Punkt d), oder mit Beschränkung dieser Berechtigung auf andere als Kraftwagenfahrten zu erteilen.

Selbstverständlich wird es sich empfehlen, Unternehmer, die schon jetzt auf Grund von Reisebureaukonzessionen Fahrten veranstalten, die nach der erwähnten Auslegung durch die Konzession nicht gedeckt sind, hinsichtlich der Erlangung der erforderlichen Konzession mit dem entsprechenden Entgegenkommen zu behandeln.

4. Reisebureau, „Veranstaltung“ von Gesellschaftsreisen usw.

Die Ansichten zu Punkt 4 des erwähnten Runderlasses sind geteilt. Ueberwiegend wurde jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß Reisebureauunternehmungen nicht berechtigt sind, die Fahrten mit eigenem Fuhrwerk durchzuführen, sofern sie nicht auch selbst die Gewerbeberechtigung für das freie Lohnfuhrwerksgewerbe besitzen. Das Bundesministerium schließt sich dieser Ansicht an und zwar aus dem Grunde, weil es wohl kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß der Ausdruck „Veranstaltung“ im § 2, Punkt d), der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.B. Nr. 181, nur im Sinne einer vorbereitenden oder vermittelnden Tätigkeit gemeint gewesen sein kann. Die praktische Bedeutung der Frage ist übrigens gering, da das Lohnfuhrwerksgewerbe ein freies Gewerbe ist und daher für den Reisebureauunternehmer, der die Fahrten mit eigenem Fuhrwerk selbst durchführen will, nur die Verpflichtung eintritt, das Gewerbe anzumelden und der zuständigen Genossenschaft als Mitglied anzugehören.

5. Fremdenbeherbergung.

Auch hinsichtlich der im Punkt 5 des Runderlasses aufgeworfenen Frage, ob die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte ihre eigenen Gäste von und zur nächstgelegenen Bahn-, Schiffs- oder Flugstation befördern dürfen, ohne eine eigene Konzession für den periodischen Personentransport zu besitzen, sind die Meinungen geteilt. Die Mehrheit der befragten Stellen hat sich für die Konzessionspflicht ausgesprochen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hatte wohl in seinem Runderschreiben bemerkt, daß es eher der anderen Auffassung zuneige. Es kann aber nunmehr der Auffassung der Mehrheit um so weniger entgegengetreten, als diese mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Budw. Nr. 7817 aus 1894) übereinstimmt. Selbstverständlich wird aber dem Hotelgewerbe bei der Erlangung der erforderlichen Konzession, zumal wenn es sich um eingelebte Verhältnisse handelt, das weitestgehende Entgegenkommen zu beweisen sein.

Achtstundentagsgesetz, Ausnahmen für das Installationsgewerbe und das Lohndruckgewerbe.

M. Abt. 53/5180/31.

Wien, am 4. Juli 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 25. Juni 1931, Z. 60.331/Abt. 4/31, darauf aufmerksam gemacht, daß mit der im 40. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 152 kundgemachten Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Mai 1931 für das Installationsgewerbe und für das Lohndruckgewerbe Ausnahmen von den Vorschriften des Achtstundentagsgesetzes gewährt wurden.

Zelluloidschirmgrifferzeugung, gewerberechtlicher Charakter.

M. Abt. 53/2099/29.

Wien, am 4. August 1931.

Mit Bescheid vom 17. April 1931, M. Abt. 53/2099/29, hat das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß St. H., für das Bildhauergewerbe im Standorte XVI, Guttenberggasse 47 und XVI, Enekelstraße 10 gewerbeberechtigt, nicht befugt ist, Schirmgriffe aus Zelluloid auf Grund dieser Berechtigung zu erzeugen.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Wie durch die amtlichen Erhebungen festgestellt wurde, werden in den erwähnten Betrieben Zelluloidplatten zerschnitten, Teile davon erhitzt, beziehungsweise in heißem Wasser gepreßt, gerollt, gebogen und die Rollen zur Herstellung von Schirmgriffen u. dgl. verwendet, indem sie mittels einer Drehbankspindel geschabt, geschliffen und poliert werden. Die zur Füllung der Griffe nötigen Rundhölzer werden fertig bezogen.

Diese Tätigkeit ist, wie die Genossenschaft der Bildhauer selbst sagt, keine plastische Bildhauerarbeit, wie sie mit den Arbeitsbehelfen und der Technik des Bildhauergewerbes ausgeführt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich vielmehr um die Erzeugung industrieller Massenartikel nach bestimmten, einmal entworfenen Schablonen unter Verwendung von Maschinen.

Aber auch dem Drechslergewerbe ist die Erzeugung von Zelluloidschirmgriffen in der oben geschilderten Art nicht vorbehalten. Auch bei diesem Gewerbe sind die verwendeten Arbeitsgeräte und die übliche Arbeitstechnik von anderer Art mit Ausnahme des Schabens, Schleifens und Polierens der Schirmgriffe mittels der Drehbankspindel; diese Arbeit aber muß als Vollendungsarbeit, wie sie gemäß § 37 der Gewerbeordnung jedem Gewerbetreibenden zusteht, gewertet werden.

Die Erzeugung von Schirmgriffen aus Zelluloid muß daher als freies Gewerbe angesehen werden.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Fahrbare Benzinzapfstellen.

M. Abt. 53/6573/31.

Wien, am 16. September 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. August 1931, Z. 101.079/11/1931, folgendes bekanntgegeben:

Anlässlich der Errichtung einer Benzinzapfstelle in Bürs im politischen Bezirk Bludenz haben sich Zweifel ergeben, ob es sich hierbei um eine feste oder bewegliche Zapfstelle handelt. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat daher mit dem Berichte vom 13. Juli 1931, Z. V/1291/1, um grundsätzliche Weisung er sucht, ob die in Rede stehende Anlage als genehmigungspflichtige feste oder als fahrbare Benzinzapfstelle angesehen werden soll.

Dem Verhandlungsakte der Vorarlberger Landesregierung ist eine Äußerung der Baubezirksleitung Feldkirch vom 26. Juni 1931 angeschlossen, wonach die Rollen der Pumpe entfernt sind. Die Pumpe steht, allerdings nicht fest verbunden, auf einem Betonsockel. Das Benzinfäß ist in dem Schrank untergebracht und wird nach Entleerung herausgerollt und durch ein volles Faß ersetzt. Bei Gefahr kann das Faß auch in nicht entleertem Zustande nach Lösen der Steigleitungsverbindung und Verschluss der Öffnung mit dem Faßdeckel herausgerollt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß der Faßdeckel immer im Schranke liegen bleibt. Der Schrank ist verschlossen; der Schlüssel befindet sich im gegenüberliegenden Gasthofe.

Das Bundesministerium hat die Anfrage des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in nachstehender Weise beantwortet:

Das wesentliche Merkmal fahrbarer Zapfstellen, das — im Verein mit der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der gelagerten Flüssigkeitsmenge — allein vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte aus die Gestattung von Erleichterungen bei der Aufstellung rechtfertigt, besteht in der raschen Transportmöglichkeit solcher wirklich fahrbarer Zapfstellen, die vermöge ihrer Lagerung auf Rollen oder Rädern im Bedarfsfalle (Brandgefahr, Menschenansammlungen, Unruhen u. dgl.) nach der Art eines Handwagens von einer Person und rasch in Sicherheit gebracht werden können. Auch bewirkt die leichte Ortsveränderlichkeit des Apparates, daß im Falle einer Kollision mit anfahrens Fahrzeugen eine Beschädigung des Benzinbehälters wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit vermieden wird. Demgemäß führt schon Absatz 47 des Durchführungserlasses vom 18. Februar 1930, Z. 91.522/11, zur Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, aus, daß von einer fahrbaren Zapfstelle nur dann gesprochen werden kann, wenn die Fahrbarkeit in vollem Ausmaße gewahrt ist, die Zapfstelle also jederzeit von ihrem Aufstellungsplatz entfernt werden kann, während Zapfstellen, die nicht auf Rädern ruhen und bei denen eine Ortsveränderung erst nach Lösung von Schrauben u. dgl. möglich ist, Benzinlagerungen darstellen, auf die die Bestimmungen der eben zitierten Verordnung Anwendung zu finden haben.

Diese Voraussetzungen treffen bei der den Gegenstand der Anfrage bildenden, als „halbstabile Benzinpumpe“ bezeichneten Anlage nicht zu, weil zufolge amtlicher Feststellung die Rollen — entsprechend dem angestrebten Zweck, zumindest den Kunden gegenüber eine stabile Anlage vorzutauschen, — entfernt sind, so daß ein rascher Abtransport der Vorrichtung praktisch nicht möglich ist, weil das Anbringen der Rollen geraume Zeit in Anspruch nimmt. Ebenso ungünstig liegen die Verhältnisse, wie hier bemerkt werden soll, auch bei jenen ebenfalls als „halbstabile“ Zapfstellen bezeichneten Anlagen, bei denen der Sockel als Benzinbehälter ausgebildet oder zur Aufnahme eines handelsüblichen Benzinfasses eingerichtet ist, ohne daß diese Zapfanlagen den Voraussetzungen des bezogenen Absatzes 47 des Durchführungserlasses entsprechen würden.

In allen diesen Fällen handelt es sich demnach nicht um fahrbare Zapfstellen im Sinne der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 185, sondern um Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, die somit den einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, unterliegen, und zwar hat, sofern die Zapfstelle zur Aufnahme eines handelsüblichen Benzinfasses mit rund 200 Liter Inhalt bestimmt ist, § 11 der bezogenen Verordnung Anwendung zu finden, der die Lagerung nur im Erdgeschos oder in Kellern von Gebäuden gestattet, während eine Lagerung im Freien zufolge Absatz 17 des Durchführungserlasses zu der eben bezogenen Verordnung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß das zur Lagerung bestimmte Grundstück nicht allgemein zugänglich ist. Demgemäß ist die Aufstellung solcher nicht dauernd fahrbarer Benzinzapfstellen auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten als unzulässig zu bezeichnen.

Kundmachungen.

Marktordnung betreffend die Zuweisung und Benützung der Kellerabteilungen in der Marktkelleranlage des Floridsdorfer Marktes, Wien XXI, Aenderung.

M. Abt. 42/2298/30. Wien, am 13. Juni 1931.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 27. Mai 1931, N. Z. 446/31, genehmigt vom Landeshauptmann für Wien mit Entschließung vom 2. Juni 1931, hat der § 1, Absatz 1, der Marktordnung vom 6. März 1928, M. Abt. 42/266/28, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kellerabteilungen in der Marktkelleranlage des Floridsdorfer Marktes, Wien XXI, zu lauten:

Die Zuweisung der Kellerabteilungen erfolgt durch das Marktamt und zwar unter besonderer Berücksichtigung jener Parteien, welche auf dem Floridsdorfer Markte einen stabilen Verkaufsstand besitzen.

Diese Kundmachung tritt mit 30. Juni 1931 in Kraft.

Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/2323/31. Wien, am 13. Oktober 1931.

Auf Grund des § 2 der Marktordnung für den Blumengroßmarkt der Stadt Wien im I. Bezirke (Magistrats-Kundmachung vom 5. Dezember 1926, M. Abt. 42/2602/26, geändert mit der Magistratskundmachung vom 7. Mai 1929, M. Abt. 42, 1094/29) wird die Dauer des Marktverkehrs an Wochentagen festgesetzt wie folgt:

in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags,
in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags.

Diese Kundmachung tritt am 15. Oktober 1931 in Kraft. Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 6. März 1931, M. Abt. 42/733/31, aufgehoben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

165. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle, durch Beitritts- und Gegenrechtserklärung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

166. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

167. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Wels.

168. Verlängerung der Geltung des Handelsübereinkommens mit dem Königreich Ungarn.

169. Verlängerung der Geltung des Handelsvertrages mit dem Königreich Jugoslawien.

170. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

171. Uebergangsabgabe für Weizen, Roggen, Weizen Grieß, Weizenmehl und Roggenmehl.

172. Einhebung eines Zusatzzolles zum Zoll für Weizen, Halbsfrucht, Spelz, Roggen und Gerste der Nr. 23 bis 25 des Zolltarifes.

173. Uebergangsabgabe für Weizen, Roggen, Weizen Grieß, Weizenmehl und Roggenmehl.

174. Abänderung des Gesetzes betreffend das Dienst-einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft in Steiermark.

175. Erhöhung der Geldbußen und Geldstrafen in Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens in Salzburg.

176. Beitritt Portugals zum revidierten Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken.

177. Beitritt Columbiens zum Antikriegspakt.

178. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Frankreich.

179. Beitritt von britischen Besitzungen zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

180. Abänderung des Zuschlages für die Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

181. Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.

182. Gewerberechtliche Begünstigung für Schüler der Werkstätten-schule der katholischen Lehrlingsanstalt in Martinsbühel.

183. Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft Einl. Z. 708/II, Grundbuch Innsbruck.

184. Notenwechsel mit Frankreich betreffend die Ausdehnung des Handelsabkommens zwischen Oesterreich und Frankreich auf Indo-China.

185. Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie die schweizerischen amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallwaren.

186. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1931.

187. Abänderung der Verordnung über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und erprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

188. Einführung des Zeittarifes im Neke Gmunden.

189. Inkrafttreten des zwischenstaatlichen Uebereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.

190. Abänderung der Kraftfahrbeitverordnung.